

Berufliche Vorsorge: Das gilt es mit 55 Jahren zu beachten

Was kann ich heute tun, um meine Altersleistungen aufzubessern?

Ihre Altersleistungen können Sie aufbessern, indem Sie Einkäufe tätigen. Dabei zahlen Sie einen bestimmten Betrag in Ihre berufliche Vorsorge ein. Resultat: Ihr Sparguthaben steigt und letztendlich auch Ihre Altersleistungen. Die Betragsobergrenze des Einkaufs ist individuell. Ihren persönlichen maximalen Einkaufsbetrag finden Sie in Ihrem Vorsorgeausweis.

→ Vorsorgeausweis,
Rubrik «Maximal
möglicher Einkauf»

Berücksichtigen Sie beim Einkauf auch die steuerlichen Aspekte: Der Einkaufsbetrag kann vollständig vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Ausserdem wird Ihr Sparguthaben in der Pensionskasse nicht dem steuerbaren Vermögen zugerechnet – Sie bezahlen darauf keine Vermögenssteuer. Auch die Zinserträge auf dem Sparguthaben sind steuerfrei und werden dem steuerbaren Einkommen nicht angerechnet.

Wichtig: Wenn Sie Ihr Sparguthaben bei der Pensionierung als Kapitalleistung beziehen möchten, müssen allfällige Einkäufe spätestens drei Jahre vor dem Bezug der Kapitalleistung erfolgt sein.

Wie kann ich Kürzungen meiner Altersleistungen im Fall einer vorzeitigen Pensionierung abfedern?

Eine vorzeitige Pensionierung ist bekanntlich mit einer Kürzung der Altersleistungen verbunden, denn die fehlenden Einzahlungsjahre führen zu einem tieferen Sparguthaben. Um dies zu kompensieren, können Sie zusätzliche Gelder in Ihre Pensionskasse einbringen, das nennt sich «Einkauf in die vorzeitige Pensionierung». Dieser ist allerdings an verschiedene Bedingungen geknüpft. Einkäufe in die vorzeitige Pensionierung können nur getätigt werden, wenn

- der ordentliche Einkauf ausgeschöpft ist,
- allfällige Bezüge für die Finanzierung von Wohneigentum zurückbezahlt sind und
- übertragene Austrittsleistungen infolge Scheidung wieder eingebracht wurden.

Was ist bei einem Stellenwechsel ab dem 58. Altersjahr besonders zu beachten?

Haben Sie das 58. Altersjahr vollendet, können Sie nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber entweder die vorzeitige Pensionierung verlangen oder Ihre Austrittsleistung auf Ihre neue Vorsorgeeinrichtung übertragen lassen.

Ich möchte mein Arbeitspensum von 80 Prozent auf 50 Prozent reduzieren, meine Beiträge jedoch auf dem Niveau des höheren Pensums belassen. Ist das möglich?

Wenn sich Ihr Lohn nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert und Sie noch keine Leistungen (z. B. Invalidenrente, Teil-Altersrente) von uns beziehen, können Sie Ihre berufliche Vorsorge entsprechend Ihrem vorherigen höheren Lohn selbst weiterführen. Allerdings müssen Sie in diesem Fall Ihre und auch die Beiträge Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihres Arbeitgebers übernehmen.

Übrigens: Die Möglichkeit zur Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohns kann jeweils mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Wie funktioniert eine Teilpensionierung?

Wenn Sie Ihr Anstellungsverhältnis nach erfülltem 58. Altersjahr dauerhaft um mindestens 20 Prozent reduzieren, können Sie die Ausrichtung einer Teil-Altersleistung verlangen. Eine solche Teilpensionierung kann bis zum vollendeten 65. Altersjahr höchstens zwei Mal vollzogen werden. Das heisst, Sie können Ihr Pensum z. B. ein erstes Mal von 80 Prozent auf 60 Prozent, danach nochmals von 60 Prozent auf 30 Prozent reduzieren und für die jeweils wegfallenden Stellenprozente eine Teil-Altersleistung beziehen.

Kann ich den Bezug meiner Altersleistung aufschieben?

Sie können die Altersleistung für maximal zwei Jahre, höchstens bis zum Erreichen des Referenzalters, aufschieben. Es werden keine Beiträge erhoben und keine Sparguthaben getätigt. Auch können Sie keine Einkäufe mehr tätigen. Ihr Sparguthaben wird jedoch weiter durch uns verzinst.

Entscheiden Sie sich für die Altersrente, wird das am Ende des Aufschubs vorhandene Sparguthaben mit dem in diesem Zeitpunkt geltenden Umwandlungssatz multipliziert.

Bereits heute an morgen denken: Rente oder Kapital

Ob Altersrente, Kapitalleistung oder eine Kombination aus beidem: die Wahl der Bezugsform gehört zu den wichtigsten Entscheidungen in der Pensionsplanung. Welche Variante für Sie die passende Lösung ist, hängt von Ihrer persönlichen und finanziellen Situation ab. Auf unserer Website finden Sie weiterführende Informationen und Entscheidungshilfen, beispielsweise ein Erklärvideo, Informationen zu Steueraspekten oder Rechenbeispiele:

→ www.sgpk.ch/Rente-Kapital

Zusätzlich informieren wir im Rahmen unserer Informationsveranstaltungen und Webinaren über verschiedene Aspekte Ihrer beruflichen Vorsorge und der Pensionsplanung:

→ www.sgpk.ch/Infoformate

Was muss ich unternehmen, wenn ich mein Sparguthaben als Kapitalleistung beziehen möchte?

Auf den Zeitpunkt Ihrer Pensionierung hin können Sie bis zu 100 Prozent Ihres Sparguthabens als Kapitalleistung beziehen. Melden Sie uns Ihre gewünschte Kapitalleistung bitte mindestens einen Monat vor Ihrer Pensionierung.

Mit der Kapitalleistung werden die Altersrente und die damit verbundenen Ansprüche (Hinterlassenenleistungen) anteilmässig gekürzt.

Sind Sie verheiratet oder leben Sie in einer mittels Unterstützungsvertrag gemeldeten Lebenspartnerschaft, benötigen Sie für den Bezug der Kapitalleistung die schriftliche Zustimmung Ihrer Ehegattin, Ihres Ehegatten, Ihrer Lebenspartnerin oder Ihres Lebenspartners. Von den übrigen aktiv Versicherten benötigen wir eine Bestätigung ihres Zivilstands mittels eines aktuellen Personenstandsausweises.

Wie funktioniert eine AHV-Überbrückungsrente bei einer vorzeitigen Pensionierung?

Mit der AHV-Überbrückungsrente können Sie im Fall einer vorzeitigen Pensionierung vor dem 65. Altersjahr zusätzlich zur Altersrente aus der Pensionskasse eine Überbrückungsrente beziehen, die Ihnen längstens bis zum AHV-Referenzalter ausbezahlt wird. Die Höhe der AHV-Überbrückungsrente ist begrenzt auf die maximale einfache AHV-Altersrente (Stand 2026: 30'240 Franken pro Jahr).

Bitte beachten Sie, dass durch den Bezug der AHV-Überbrückungsrente Ihr Sparguthaben und somit Ihre Altersrente und die Hinterlassenenleistungen gekürzt werden. Diese Kürzung kann durch einen Einkauf ganz oder teilweise kompensiert werden, allerdings muss dieser bis drei Monate vor Rentenbeginn erfolgen.

Die Auszahlung der AHV-Überbrückungsrente beginnt mit der Ausrichtung der Altersrente und endet, wenn die festgelegte Dauer erreicht wird oder mit dem Sterbemonat.

Wenn Sie eine AHV-Überbrückungsrente beziehen, ist eine Kapitalleistung nicht mehr möglich.

Was geschieht mit meiner Pensionskasse, wenn ich über das 65. Altersjahr hinaus arbeite?

Sie können Ihre Pensionierung bei Weiterbeschäftigung über das Referenzalter hinaus bis zum Ende Ihrer Erwerbstätigkeit aufschieben, höchstens aber bis zum 70. Altersjahr.

Mein Arbeitsverhältnis wurde durch meine Arbeitgeberin bzw. meinen Arbeitgeber gekündigt, ich bin 57 Jahre alt. Kann ich mich bei der sgpk weiterversichern?

Wenn Sie das 55. Altersjahr vollendet und Ihre Arbeitsstelle verlieren, können Sie Ihre Vorsorge auf eigene Rechnung weiterführen. Beachten Sie, dass Sie sowohl Ihre als auch die Beiträge Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihres Arbeitgebers selbst finanzieren müssen.

Sie können uns innert 30 Tagen nach Ihrem Ausscheiden schriftlich mitteilen, dass Sie die Versicherung weiterführen möchten. Dafür benötigen wir einen Nachweis, dass das Arbeitsverhältnis durch Ihre Arbeitgeberin oder Ihren Arbeitgeber aufgelöst wurde. Sollten Sie selbst gekündigt haben, müssen Sie die absehbare Kündigung durch Ihre Arbeitgeberin oder Ihren Arbeitgeber glaubhaft machen.

Für die Anmeldung verwenden Sie bitte das Formular «Weiterversicherung nach Auflösung des versicherten Arbeitsverhältnisses», das Sie auf unserer Internetseite (www.sgpk.ch) finden oder bei unserer Geschäftsstelle anfordern können.

→ Formular «Weiterversicherung nach Auflösung des versicherten Arbeitsverhältnisses»

Welche Leistungen erhalten meine Angehörigen, wenn ich sterben sollte?

Im Todesfall haben Ihre Nächsten Anrecht auf eine Hinterlassenenleistung der sgpk. Sie beträgt bei Witwen, Witwern und bei mittels einem Unterstützungsvertrag gemeldeten Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern zwei Drittel der Altersrente. Waisenrentenberechtigte Kinder erhalten einen Fünftel der vor dem Todesfall ausgerichteten Rente. Wurde die Ehe nach Rentenbeginn geschlossen, gilt als Berechnungsbasis der Witwen- oder Witwerrente das BVG-Minimum. Das hat eine markant tiefere Hinterlassenenrente zur Folge.

Wie lange kann ich Mittel aus meiner beruflichen Vorsorge für Wohneigentum beziehen?

Grundsätzlich können Sie bis zum 62. Lebensjahr einen Vorbezug tätigen. Beachten Sie, dass zwischen zwei Vorbezügen mindestens fünf Jahre liegen müssen. Die Rückzahlung eines Vorbezugs ist bis zum Zeitpunkt des Referenzalters oder einer vorzeitigen Pensionierung möglich.

Wir sind gerne für Sie da

→ Unsere Kundenberatung steht Ihnen für weitere Informationen zur Verfügung. Ihre Ansprechperson finden Sie auf unserer Website: www.sgpk.ch/Team-Vorsorge. Zudem erreichen Sie uns telefonisch unter +41 58 228 77 55 und per E-Mail an kundenberatung@sgpk.ch. Ihre Vorsorgeberatung können Sie gerne auch direkt online buchen: www.sgpk.ch/Vorsorgeberatung



→ Hinweis: Aus dem vorliegenden Merkblatt können keine Ansprüche abgeleitet werden. Rechtlich verbindlich sind das sgpk-Vorsorgereglement sowie die einschlägigen Rechtsgrundlagen.